

Satzung
des Kommunalunternehmens
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Aufhebung

1. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 2 (Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Weiß und Zollstock) Stadtbezirk 6 (Roggendorf/Thenhoven), Stadtbezirk 7 (Westhoven) und Stadtbezirk 9 (Dünnwald, Flittard und Höhenhaus) - Fristensatzung 1 – vom 29.04.2009,
2. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf) - Fristensatzung 2 - vom 13.07.2010 und
3. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 9 (Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Dünnwald) - Fristensatzung 3 – vom 14.06.2011

vom 10.12.2013

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 08.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 05.11.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S.1174) in den jeweils - bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - folgende Satzung über die Aufhebung der Fristensatzung 1, Fristensatzung 2 und Fristensatzung 3 beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Fristensatzungen

Die in den Verwaltungsratssitzungen

1. am 10.09.2008 beschlossene Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 2 (Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Weiß und Zollstock) Stadtbezirk 6 (Roggendorf/Thenhoven), Stadtbezirk 7 (Westhoven) und Stadtbezirk 9 (Dünnwald, Flittard und Höhenhaus) - Fristensatzung 1 – vom 29.04.2009,
 2. am 8.04.2010 beschlossene Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf) - Fristensatzung 2 - vom 13.07.2010 und
 3. am 04.05.2011 beschlossene Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 9 (Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Dünnwald) - Fristensatzung 3 – vom 14.06.2011
- werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.12.2013

gez. Franz-Josef Höing
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beigeordneter